

An die  
Städte, Kreise und Gemeinden  
in Nordrhein-Westfalen

-----

Ansprechpartner:

Verena Göppert  
Beigeordnete des Städtetages NRW  
Tel.: 030/37711-400, Fax -409  
E-Mail: [verena.goeppert@staedtetag.de](mailto:verena.goeppert@staedtetag.de)

Reiner Limbach  
Beigeordneter des Landkreistages NRW  
Tel.: 0211/300491-200, Fax -5200  
E-Mail: [reiner.limbach@lkt-nrw.de](mailto:reiner.limbach@lkt-nrw.de)

Horst-Heinrich Gerbrand  
Beigeordneter des Städte- und Gemein-  
debundes NRW  
Tel.: 0211/4587-241, Fax -291  
E-Mail:  
[horst-heinrich.gerbrand@kommunen-in-nrw.de](mailto:horst-heinrich.gerbrand@kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen: 50.13.05 N  
50.13.09 N

Umdruck-Nr.: M 4280

Datum: 12.06.2014

## **Sachliche Zuständigkeit für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu finanzierenden Integrationshilfen für Kinder mit Behinderung gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit mehreren Monaten besteht zwischen einzelnen kreisfreien Städten im Rheinland und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) in seiner Eigenschaft als überörtlicher Sozialhilfeträger ein Dissens in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit für Integrationshelferleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII. Die Geschäftsstellen des Städtetages und des Landkreistages haben in den Sitzungen der Sozial- und Jugendausschüsse ihrer Verbände am 28.05.2014 in Krefeld bzw. am 20.05.2014 im Kreis Paderborn mündlich hierzu berichtet.

Einige Kommunen vertreten die Rechtsauffassung, dass für Integrationshilfen für Kinder mit Behinderung in Regelkindergärten und Regelschulen, die in Form von Einzelfallhilfen als Eingliederungshilfeleistungen nach Maßgabe der §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB XII erbracht werden, die sachliche Zuständigkeit des LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger gegeben sei, da es sich hierbei um Hilfen in einer teilstationären Einrichtung handele. Die Konfliktlage ist in den vergangenen Wochen dadurch verschärft worden, dass Anträge auf Gewährung dieser Leistungen im Rahmen des § 14 SGB IX von den erstangegangenen Kommunen unter Hinweis auf ihre fehlende sachliche Zuständigkeit an den LVR als zweitangegangener Träger in diesem Sinne weitergeleitet worden sind. Nicht zuletzt aufgrund der Auswirkungen des 9. SchrÄG und der Zunahme von Beschulungen von Kindern mit Behinderung im Regelschulsystem ab dem Schuljahr 2014/2015, die einen Anspruch auf Integrationshilfen geltend machen, handelt es sich um eine nennenswerte Fallzahl. Verfahrensrechtlich hat dieses Vorgehen zur Konsequenz, dass der LVR als zweitangegangener Träger eine Sachentscheidung treffen muss und die strittige Frage der sachlichen Zuständigkeit im Rahmen eines evtl. Kostenerstattungsverfahrens inzident zu klären

bleibt. Der LVR hat die kommunalen Spitzenverbände um ein Gespräch gebeten, das am 02.06.2014 geführt wurde und in dem die Sach- und Rechtslage sowie evtl. Lösungsvarianten erörtert wurden. Die kommunalen Spitzenverbände sehen die Vorgehensweise sowohl in rechtlicher, aber auch in politischer Hinsicht als nicht Erfolgs versprechend an.

Die von einzelnen kreisfreien Städten vertretene Argumentation, mit der eine sachliche Zuständigkeit des LVR für die in Rede stehenden Integrationshelferfälle begründet wird, ist mit der Rechtslage in NRW unseres Erachtens nicht in Einklang zu bringen. Die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeiten zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern ist in der Ausführungsverordnung zum SGB XII (AV-SGB XII NW), deren zeitlicher Geltungsbereich zuletzt bis zum 30.06.2015 verlängert wurde, geregelt. Diese Zuständigkeitsverteilung soll mit dem geplanten Ausführungsgesetz zum SGB XII, zu dem unmittelbar nach den Sommerferien die Verbändeanhörung eingeleitet werden wird, fortgeschrieben werden. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1a. sind in NRW die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für die Eingliederungshilfeleistungen gemäß SGB XII, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Person in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, *die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung* zu gewähren. Soweit es sich nicht um ambulante Wohnhilfen handelt, für die gemäß § 2 Abs. 1 2. AV-SGB XII NW ebenfalls der überörtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig ist, ist der Zuständigkeitsbereich der örtlichen Sozialhilfeträger gegeben. Die Landschaftsverbände sind ferner für die Leistungen der Integrationshilfe für die Schülerschaft mit einer Behinderung im Sinne der EingliederungshilfeVO zur Sicherung deren Beschulung sachlich zuständig, soweit diese Kinder und Jugendlichen Wohnhilfen in stationärer Form erhalten und sich die Integrationshilfeleistung insoweit als Annexleistung darstellt.

Die Integrationshilfen stellen ambulante Eingliederungshilfeleistungen im Sinne der AV-SGB XII dar. Aus den Rechtsgrundlagen ist nicht nachvollziehbar, inwieweit diese Leistungen und die Leistungsorte - Regelschulen und Regelkindergärten - teilstationären Charakter haben sollen. Einzelne Kommunen vertreten wohl die Auffassung, dass mit der Einführung der Inklusion die Schule nicht länger reine Lehranstalt sei, sondern neben der Übermittagsbetreuung, der Hausaufgabenbetreuung und der Freizeitgestaltung (im Rahmen der OGS) inzwischen auch die Eingliederung von Kindern mit Behinderung zur Aufgabe der Regelschule gehöre. Da es sich dabei um eine Aufgabe der Eingliederungshilfe gemäß § 53 Abs. 3 SGB XII handele, seien Regelschulen teilstationäre Einrichtungen, da die Kinder sich dort für einen Teil des Tages aufhielten und in dieser Zeit die Verantwortung für die Unterrichtsbetreuung, Versorgung etc. auf die Schule bzw. die Kita übergehe. Diese Rechtsauffassung verkennt jedoch, dass die flankierende Eingliederungshilfeleistung, die die Teilhabe am Kindertagesstätten- oder Schulalltag sichern soll, als Individualleistung nicht zur Folge hat, dass der gesamte Regelschulbetrieb den Charakter einer teilstationären Einrichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe gewinnt. Vielmehr erfordert eine stationäre bzw. teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII eine Leistungsgesamtheit, die darauf ausgerichtet ist, die Eingliederungshilfe zu leisten und somit die Integration in die Gemeinschaft zu befördern. Im Sinne der Rechtsprechung sind Einrichtungen der Pflege, der Behandlung, der Erziehung oder sonstiger nach dem SGB XII zu deckender Bedarfe dienender, in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengefasster Bestand an persönlichen und sächlichen Mitteln, der auf eine gewisse Dauer angelegt und für einen größeren wechselnden Personenkreis bestimmt ist (LSG Bad-Württ. vom 13.03.2006 – L 13 AS 4377/05; für NRW vgl. zuletzt Entscheidung des LSG vom 15.03.2013 – L 20 SO 67/08).

Bildung ist jedoch weder im frühkindlichen Bereich noch im schulischen Pflichtbereich ein nach dem SGB XII zu deckender Bedarf. Auch die schulischen Organisationsvorgaben in Bezug auf eine Gesamtheit bestehend aus Bildung, Essensversorgung und Freizeitgestaltung lässt die Schule nicht zur Einrichtung werden. Für eine Einrichtung im Sinne des SGB XII ist gerade nicht konstitutiv, dass sie Sozialhilfeempfänger betreut. Nach dem Verständnis einiger Kommunen würde die Einrichtungseigenschaft einer Regelschule mit der Beschulung eines eingliederungshilfeberechtigten Kindes stehen und fallen. Weder Regelkindergärten noch Regelschulen erfüllen damit unseres Erachtens die Kriterien einer teilstationären Einrichtung im Sinne des SGB XII. Im Übrigen würde die Argumentation der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Schulministerium über den Konnexitätsausgleich im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes konterkariert. Die Kommunen argumentierten immer, dass in erster Linie die Institution Schule und nicht die Eingliederungshilfe in der Pflicht stehe, inklusive Beschulung im Rahmen der Schulgesetze zu ermöglichen.

Die Inklusion auf Grundlage der UN-BRK hat nicht zur Folge, dass alle Organisationseinheiten, in denen Kinder mit Behinderung mit einem Eingliederungshilfebedarf beschult und betreut werden, automatisch die Einrichtungseigenschaft erhalten. Dies würde zudem die gesamtgesellschaftlichen Ziele der Inklusion konterkarieren, da allenfalls mit Ausnahme des familiären Kontexts allen Organisationszusammenhängen, in denen sich Kinder mit Behinderung und Eingliederungshilfeanspruch bewegen, die Eigenschaft einer teilstationären Einrichtung vermittelt werden würde.

Den kommunalen Spitzenverbänden ist bekannt, dass entgegen der Auffassung der Landesregierung auch zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 eine weitere Steigerung der Anträge auf Integrationshilfeleistungen gemäß SGB XII oder SGB VIII zu verzeichnen ist. Der damit einhergehende Kostendruck kann jedoch nicht dazu führen, dass innerhalb der kommunalen Zuständigkeitsstrukturen Aufgaben verschoben werden sollen. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern ist nach unserer Auffassung eindeutig geregelt, durch jahrelange Rechtsprechung zum Einrichtungscharakter im Rahmen des § 13 SGB XII gefestigt und daher nicht mit Rechtsunsicherheiten behaftet, die ggf. im Rahmen eines oder mehrerer Musterstreitverfahren gerichtlich geklärt werden müssten.

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass die Ausgleichsfunktion der überörtlichen Sozialhilfeträger bezogen auf die beiden Landesteile hier nicht zur Begründung einer (faktischen) Zuständigkeit der beiden Landschaftsverbände herangezogen werden kann. Die Ausgleichsfunktion eines höheren Kommunalverbandes – unstreitig eine seiner wesentlichen Funktionen – kann sich immer nur im Rahmen der geltenden Rechtslage bewegen, die hier durch die AV-SGB XII NW sowie künftig durch das AG SGB XII NW rechtlich eindeutig vorgegeben ist.

Soweit rein fiskalisch betrachtet eine Aufgabenwahrnehmung in überörtlicher Zuständigkeit als perspektivisch „kostengünstiger“ eingeschätzt werden sollte, d.h. eine etwaige Vergleichsberechnung zwischen der unmittelbaren Kostenlast und der mittelbaren eigenen Belastung durch die Landschaftsverbandsumlage gegen eine eigene Zuständigkeit sprechen würde, geben wir zu bedenken, dass dieser Effekt bei einer landesteileinheitlichen Verwaltungspraxis aller örtlichen Sozialhilfeträger im Zweifel wieder aufgezehrt würde. Ohnehin würde eine Finanzierung dieser Leistungen über die Umlage eine entsprechende sachliche Zuständigkeit des LVR voraussetzen, an der es aber gerade fehlt.

Aufgrund der vorab beschriebenen Rechtslage fehlt es unseres Erachtens an einer Grundlage, individuelle Anträge auf Integrationshilfeleistungen im Rahmen des § 14 SGB IX an den LVR weiterzuleiten. Ein solcher Weiterleitungsvorgang setzt voraus, dass der erstangegangene Rehabilitationsträger sachlich unzuständig ist. Ungeachtet der tatsächlichen sachlichen Zuständigkeit ist im Interesse der antragstellenden Person der zweitangegangene Träger zur Sachentscheidung verpflichtet und kann sich dieser nicht mit dem Hinweis auf seine fehlende sachliche Zuständigkeit entziehen. Dies hat zur Folge, dass der Zuständigkeitskonflikt, losgelöst von der Sachentscheidung im Einzelfall, zwischen den beiden beteiligten Sozialleistungsträgern im Rahmen eines Kostenerstattungsverfahrens zu klären ist.

Infolge der Zuständigkeitsregelungen sind die örtlichen Sozialhilfeträger nach unserer Auffassung für diese ambulanten Eingliederungshilfeleistungen sachlich zuständig, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Weiterleitung gemäß § 14 SGB IX nicht bestehen.

Wir bitten daher eindringlich darum, das von einzelnen Kommunen in Gang gesetzte Verfahren im Lichte der in diesem Schreiben vorgenommenen Einschätzung zu überdenken und nicht weiter zu verfolgen.

Für Rückfragen und eine weitere Erörterung der Angelegenheit stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Verena Göppert  
Beigeordnete  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach  
Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen